

Geschäftsverzeichnissnr. 2791
Urteil Nr. 157/2003 vom 26. November 2003

## URTEIL

---

*In Sachen:* Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 2 Nr. 1 Buchstabe a) des Gesetzes vom 21. Februar 2003 zur Errichtung eines Dienstes für Unterhaltsforderungen beim FÖD Finanzen, erhoben von T. Riechelmann.

Der Schiedshof, beschränkte Kammer,

zusammengesetzt aus dem Vorsitzenden M. Melchior und den referierenden Richtern P. Martens und L. Lavrysen, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

\*

\* \*

## I. *Gegenstand der Klage und Verfahren*

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 26. September 2003 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 29. September 2003 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob T. Riechelmann, wohnhaft in 1030 Brüssel, rue des Pâquerettes 16, Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 2 Nr. 1 Buchstabe a) des Gesetzes vom 21. Februar 2003 zur Errichtung eines Dienstes für Unterhaltsforderungen beim FÖD Finanzen (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 28. März 2003).

Am 8. Oktober 2003 haben die referierenden Richter P. Martens und L. Lavrysen gemäß Artikel 71 Absatz 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof den Vorsitzenden davon in Kenntnis gesetzt, daß sie dazu veranlaßt werden könnten, dem in beschränkter Kammer tagenden Hof vorzuschlagen, ein Urteil zu verkünden, in dem die offensichtliche Unzulässigkeit der erhobenen Klage festgestellt wird.

Die klagende Partei hat einen Begründungsschriftsatz eingereicht.

Die Vorschriften des vorgenannten Sondergesetzes, die sich auf das Verfahren und den Sprachengebrauch beziehen, wurden eingehalten.

## II. *In rechtlicher Beziehung*

- A -

A.1. Der Kläger beantragt die Nichtigerklärung von Artikel 2 Nr. 1 Buchstabe a) des Gesetzes vom 21. Februar 2003 zur Errichtung eines Dienstes für Unterhaltsforderungen beim FÖD Finanzen. Zur Untermauerung seines Interesses an der Klage bringt er vor, daß er gemäß dem angefochtenen Gesetz als Unterhaltspflichtiger betrachtet werde, daß er durch Gerichtsentscheidung zur Bezahlung von Unterhalt für seinen Sohn verurteilt worden sei und daß die Unterhaltsberechtigte sich an den Dienst für Unterhaltsforderungen wenden können, wenn er beschließen sollte - wie er es offenbar bereits getan hat -, als Reaktion auf erneute Nichtübergaben des Kindes oder auf erneute Mißbräuche seitens der Kindesmutter seinen Unterhalt nicht zu bezahlen.

A.2. In ihren in Anwendung von Artikel 71 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 verfaßten Schlußfolgerungen haben die referierenden Richter die Ansicht vertreten, daß sie dazu veranlaßt werden könnten, den Hof zu bitten, die Klage wegen Nichtvorliegens des gesetzlich erforderlichen Interesses des Klägers für unzulässig zu erklären.

A.3. In seinem Begründungsschriftsatz wiederholt der Kläger, daß er im Falle der Nichtübergabe des Kindes die Bezahlung des - seiner Ansicht nach nicht auf objektive Weise festgesetzten - Unterhalts nicht mehr unterlassen könne, da die Beitreibungsstelle des FÖD Finanzen die Beträge durch Vermittlung des Dienstes für Unterhaltsforderungen Beitreiben werde, was für ihn zu einem « Mittelverlust » führen werde. Er fügt hinzu, daß die Unterhaltsberechtigte einen eindeutigen Verfahrensvorteil genießen werde, da sie ungeachtet dessen, ob sie die Gesetze bezüglich der Übergabe des Kindes und der Miterntenschaft beachtet oder nicht, die Bezahlung des Unterhalts werde erhalten können.

Schließlich bringt er vor, daß er nicht darauf abziele, die Errichtung des Dienstes für Unterhaltsforderungen verbieten zu lassen, sondern vielmehr, die Errichtung des Dienstes aufschieben zu lassen, damit ein objektiveres und weniger diskriminierendes Gesetz ausgearbeitet werde. Er schlägt vor, Kriterien bezüglich der Beachtung der Verpflichtung zur Übergabe des Kindes hinzuzufügen.

- B -

B.1. Die Nichtigkeitsklage bezieht sich auf Artikel 2 Nr. 1 Buchstabe a) des Gesetzes vom 21. Februar 2003 zur Errichtung eines Dienstes für Unterhaltsforderungen beim FÖD Finanzen, der bestimmt:

« Für die Anwendung des vorliegenden Gesetzes versteht man unter:

1. Unterhalt:

a) den Unterhalt, der Kindern geschuldet wird und entweder durch eine vollstreckbare gerichtliche Entscheidung oder in einer in Artikel 1288 Nr. 3 des Gerichtsgesetzbuches erwähnten Vereinbarung oder in einer in den Artikeln 731 bis 734 des Gerichtsgesetzbuches erwähnten vollstreckbaren Regelung festgesetzt wurde, ».

B.2. Die Verfassung und das Sondergesetz vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof erfordern, daß jede natürliche oder juristische Person, die eine Nichtigkeitsklage erhebt, ein Interesse nachweist. Das erforderliche Interesse liegt nur bei jenen Personen vor, deren Situation durch die angefochtene Rechtsnorm unmittelbar und ungünstig beeinflusst werden könnte.

B.3. Die angefochtene Bestimmung hat einzig und allein zum Ziel, den Anwendungsbereich des Gesetzes hinsichtlich der Kategorien von Unterhalt, auf die sich die Beihilfeleistung des Dienstes für Unterhaltsforderungen beziehen kann, festzulegen.

B.4. Der Kläger weist nicht nach, wie diese Bestimmung sich unmittelbar und in ungünstigem Sinne auf seine Situation auswirken könnte. Seine Unterhaltsverpflichtung wird durch das Inkrafttreten dieser Bestimmung weder beeinträchtigt noch geändert. Im Gegensatz zu dem, was der Kläger zu behaupten scheint, bezieht sich das Gesetz vom 21. Februar 2003 weder auf die Berechnungsweise des Unterhalts noch auf die Bestimmung des Unterhaltspflichtigen bzw. des Unterhaltsberechtigten.

B.5. Das Argument, dem zufolge die Beihilfeleistung des Dienstes für Unterhaltsforderungen sich auf die Beachtung der Verpflichtung zur Übergabe des Kindes durch den unterhaltsberechtigten Elternteil auswirken könnte, ist nicht sachdienlich. Die angefochtene

Bestimmung weist keinerlei Zusammenhang mit den jeweiligen Verpflichtungen der Eltern in diesem Bereich auf. Der Elternteil, dem die Verpflichtung zur Übergabe des Kindes obliegt, bleibt dazu gehalten, ob es eine Beihilfeleistung des Dienstes gibt oder nicht. Die Rechtsmittel, über die der jeweils andere Elternteil verfügt, um seine diesbezüglichen Rechte beachten zu lassen, werden durch die fragliche Bestimmung nicht beeinträchtigt.

B.6. Der Zusammenhang zwischen der Situation des Unterhaltspflichtigen und der angefochtenen Bestimmung ist weder ausreichend genau noch ausreichend direkt, um das erforderliche Interesse begründen zu können.

Daraus ergibt sich, daß die Klage offensichtlich unzulässig ist.

Aus diesen Gründen:

Der Hof, beschränkte Kammer,

einstimmig entscheidend,

erklärt die Nichtigkeitsklage für unzulässig.

Verkündet in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 26. November 2003.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

P.-Y. Dutilleux

M. Melchior